Nachbarschaftsverband Karlsruhe

NVK

Protokoll der Verbandsversammlung vom 27. November 2017

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 27. November 2017, Beginn 15:00 Uhr, Sitzungsende 16:30 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Karlsruhe, Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold leitet in Vertretung für den Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup die Sitzung bis einschließlich TOP 9

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass mit Schreiben vom 2. November 2017 form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgte fristgerecht am 18. November 2017 in den Badischen Neuesten Nachrichten.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Er bittet zwei Mitglieder, die Niederschrift über die heutige Sitzung zu gegebener Zeit zu unterschreiben, und stellt fest, dass sich dafür Herr Stadtrat Karl-Heinz Jooß und Herr Stadtrat Michael Zeh zur Verfügung stellten.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

TOP 1 **Jahresabschluss des NVK für das Haushaltsjahr 2016**
Feststellung durch die Verbandsversammlung

Frau Bommas-Krackow von der Stadtkämmerei Stadt Karlsruhe trägt vor.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 1

Herr Oberbürgermeister Arnold stellt die Frage, warum auf der Ertragseite 50.000 Euro weniger als geplant eingegangen sind. Frau Bommas-Krackow antwortet, dass bei der Planung von einer Teilauflösung der Verbindlichkeit in Höhe von 50.000 Euro ausgegangen wurde. Die Jahresabschlussbuchung erfolgt netto, das heißt keine komplette Teilauflösung der geplanten 50.000 Euro als Ertrag. Der Bilanzwert der sonstigen Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtung zum 31.12.2016 ist um die Höhe des Fehlbetrages reduziert und ist derselbe wie bei der Bruttoabwicklung.

Es liegen keine weiteren Fragen und Anregungen vor.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. Die Verbandsversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang mit Anlagen und dem Rechenschaftsbericht Kenntnis. Der Fehlbetrag in Höhe von 12.491,46 Euro wird analog nach § 49 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 GemHVO mit den Verbindlichkeiten aus Rückzahlungs-verpflichtung gegenüber Mitgliedsgemeinden verrechnet.

2. Anschließend stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2016 des Nachbarschaftsverbands entsprechend der Vorlage fest.

TOP 2 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**
Beschluss durch die Verbandsversammlung

Frau Bommas-Krackow von der Stadtkämmerei Stadt Karlsruhe trägt vor.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 2

Es liegen keine Fragen und Anregungen vor.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem beigefügten Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu.

2. Die Verbandsversammlung stimmt der Finanzplanung bis 2021 zu (integriert im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt).

3. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund des § 8 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 1. Januar 1976 i.d.F. vom 13. Oktober 2011 i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	425.250
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	425.250
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	375.250
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	425.250
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-50.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-50.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-50.000

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 3 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage nach § 9 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 375.100 Euro.
Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres aufgeteilt. Vom Landkreis Karlsruhe wird keine Umlage erhoben.

TOP 3 **Einzeländerung Flächennutzungsplan 2010 - Fünfte Aktualisierung**
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)
KB-404 „Feuerwache Stöckmädle/Hinteracker" und
KB-025"Im Stockmädle/Hinteracker" in Karlsbad-Ittersbach

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold führt aus, dass es sich bei der Einzeländerung um eine Fläche für eine Feuerwache (Gemeinbedarf) sowie eine gegenüberliegende gewerbliche Baufläche zur Abrundung handelt.

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 7. November 2016 beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 27. Mai 2017 beschlossen und fand vom 24. Juli bis einschließlich 1. September 2017 statt.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, erläutert, dass bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf insgesamt 19 Stellungnahmen eingegangen sind.

Dabei wurden kaum Bedenken gegen die Planungen geäußert. Hinweise gab es fast ausschließlich zu Umwelt- und Naturschutz relevanten Themen.

Für den Eingriff in die im Regionalplan festgelegte Grünzäsur wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stimmt dem Zielabweichungsverfahren und der Einzeländerung des FNP zu.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich und ihr entsprechend, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

   Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 205 Absatz 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich.

3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:

   a) entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.

b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.

c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 4 Fünfte Aktualisierung des Flächennutzungsplan 2010

Beschluss der fünften Aktualisierung mit Einzeländerungen, Berichtigungen und zeichnerischen Änderungen

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold führt aus, dass am 18. Juli 2016 die Verbandsversammlung die vierte Aktualisierung des FNP 2010 zur Kenntnis genommen hat. Mit der 5. Aktualisierung liegt nun die Grundlage auf aktuellem Stand vor, auf der die Fortschreibung sowohl zeichnerisch aber auch zum Beispiel mit den Flächenbilanzen aufsetzt.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, erläutert, dass es seit Juli 2016 sechs Einzeländerungen des Flächennutzungsplans gab, die bereits von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.

Acht Berichtigungen bzw. neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind heute zu beschließen. Es handelt sich dabei um Nutzungsänderungen, die die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigen und für die die Gemeinden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne aufgestellt haben.

Zusätzlich gibt es im Zuge der fünften Aktualisierung des FNP 2010 neun zeichnerische Änderungen, bei denen die Darstellung von FNP-Flächen von „geplante Fläche" in „bestehende Fläche" geändert wird. Für diese redaktionellen Änderungen ist kein Beschluss der Verbandsversammlung notwendig.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

Die Verbandsversammlung nimmt nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 Baugesetzbuch die oben genannten Berichtigungen zu Kenntnis und beschließt die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Verbandsversammlung wird um Kenntnisnahme der fünften Aktualisierung des FNP 2010 gebeten.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:

1. die Berichtigungen des Flächennutzungsplans der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Kenntnis vorzulegen.

2. die Bekanntmachung der neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan in den Badischen Neuesten Nachrichten zu veröffentlichen

Top 5 **Einzeländerung Flächennutzungsplan - Sechste Aktualisierung**
Beschluss der öffentlichen Auslegung einer neuen Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB;
PF-105 „Wohnbaufläche an der Finkenstraße" in Pfinztal-Berghausen und PF-745 „Rücknahme der gemischten Baufläche am Sonnenberg/ Saalbusch" in Pfinztal-Berghausen

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold führt aus, dass die Einleitung des Einzeländerungsverfahrens auf Antrag der Gemeinde Pfinztal von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 22. Mai 2017 beschlossen wurde. Die frühzeitige Beteiligung ist durchgeführt worden. Nun soll der Beschluss der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung gefasst werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, berichtet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 1. September 2017 durchgeführt wurde. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 22. Juni 2017 bis einschließlich 28. Juli 2017 zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen abgegeben worden, 14 Stellungnahmen sind im Zuge der Trägerbeteiligung eingegangen. Hierbei wurden keine Bedenken gegen die Planungen geäußert, der Regionalverband Mittler Oberrhein stimmt trotz bestehender Grünzäsur im Zuge des Ausformungsspielraumes zu. Positiv wurde in vielen Stellungnahmen genannt, dass im Gegenzug die Tauschfläche der Bebauung entzogen wird.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. die Durchführung der öffentlichen Auslegung des o. g. Änderungspunktes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,

2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,

3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

TOP 6 **Einzeländerung Flächennutzungsplan - Sechste Aktualisierung**
Beschluss der öffentlichen Auslegung einer neuen Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB
WB-305 „Erweiterung Einzelhandel Talstraße" in Waldbronn-Reichenbach

Auf Antrag der Gemeinde Waldbronn ist die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Der Einzelhandel in der Talstraße soll erweitert werden. Die frühzeitige Beteiligung ist durchgeführt worden. Nun soll der Beschluss der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung gefasst werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, erläutert, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vom 16. Januar 2017 bis einschließlich 17. Februar 2017 stattfand. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden ebenfalls in der Zeit vom 16. Januar 2017 bis einschließlich 17. Februar 2017 zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund von Umplanungen durch den Investor wurde das Einzeländerungsverfahren zwischenzeitlich angehalten. Da die Änderungen der geplanten Nutzungen die Grundzüge der Planung auf FNP nicht verändern und die gutachterliche Auswirkungsanalyse vorliegt, kann das Einzeländerungsverfahren fortgeführt werden.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde eine geplante Verkaufsfläche von maximal 3.200 m² angegeben. Nach der Überplanung wird nun in der formellen Beteiligung eine gutachterlich bestätigte maximale Verkaufsfläche von 3.600 m² festgelegt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt 14 Stellungnahmen von Trägern eingegangen. Hierbei wurden keine Bedenken gegen die Planungen geäußert, oft wurde positiv die zentrale Lage der Fläche bewertet.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. die Durchführung der öffentlichen Auslegung des o. g. Änderungspunktes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,

2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,

3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

TOP 7 **Einzeländerung Flächennutzungsplan - Sechste Aktualisierung**
Aufstellungsbeschluss für neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 und der Behörden nach § 4 Ab-satz 1 Baugesetzbuch.
MA-301 „Nahversorgung Pfaffenrot" in Marxzell-Pfaffenrot

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold führt aus, dass auf Antrag der Gemeinde Marxzell die Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden soll. Bei der Fläche handelt es sich um eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nahversorgung und einer maximalen Verkaufsfläche von 850m².

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden vorgesehen

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, erläutert, dass die Gemeinde Marxzell die Ansiedlung eines Nahversorgers und im Osten angrenzend die Schaffung einer Freizeit- und Erholungsfläche zum Gemeingebrauch (Lagerfläche) plant. Die Fläche befindet sich im Südosten des Ortsrands von Pfaffenrot, im Bereich der Pforzheimer Straße. Die Fläche liegt momentan isoliert, grenzt aber an die geplante Wohnbaufläche „Breitenacker Erweiterung" an.

Ziel der Planung ist es, die wohnungsnahe Grundversorgung im Lebensmittelbereich der Gemeinde Marxzell zu erreichen sowie die Schaffung dringend benötigter Lagerflächen für die Carl-Benz-Schule zu schaffen. Die Schule befindet sich direkt auf der gegenüberliegenden Seite der Pforzheimer Straße und kann dort nicht erweitert werden.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Absatz 1 und der Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB,

2. die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,

3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu der Einzeländerung.

TOP 8 **Teilfortschreibungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Erneuerbare Energien, „Allgemeine Grundsätze und Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**
Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold erläutert, dass der Regionalverband aktuell die Solarplanung aus dem Jahr 2006 an die aktuellen rechtlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen anpasst. Die Nutzung der Photovoltaik soll dabei an vorbelasteten, möglichst raumverträglichen Standorten erfolgen. Entsprechende Standorte wurden dem Nachbarschaftsverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bis 24. November 2017 vorlegt.

Da die Gemeinden parallel ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert wurden, schlägt die Planungsstelle der Verbandsversammlung vor, den jeweiligen Positionen zu folgen und diese durch Beschluss der Stellungnahme der Planungsstelle im Nachgang zu unterstützen.

Damit künftig auch der Nachbarschaftsverband seinen Beitrag zur Nutzung der **Photovoltaik** leistet, wird vorgeschlagen, ein Verfahren zur Darstellung von Flächen für PV-FFA im Flächennutzungsplan erst nach Abschluss der Fortschreibung des Flächennutzungsplan einzuleiten, um Verzögerungen bei diesen Verfahren zu vermeiden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle, erklärt, dass sich innerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe im vorliegenden Entwurf sieben Vorbehaltsgebiete im Umfang von rund 58 Hektar befinden.

Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von "Grundsätzen der Raumordnung". Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich nicht um eine privilegierte Außenbereichsnutzung im Sinne des § 35 (1) BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich somit erst aus der kommunalen Bauleitplanung. Das bedeutet, im Gegensatz zur Windenergie müssen die Gemeinden hier keine Flächen des Regionalplans übernehmen. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit müssten Flächen erst im Flächennutzungsplan dargestellt und dann mittels Bebauungsplan festgesetzt werden.

Als grundsätzliche Hinweise zur Planung wurden in der Stellungnahme des NVK vorgebracht:

1. Bei den Kriterien zur Einzelfallbetrachtung fehlen aus unserer Sicht Aussagen zu möglichen Blendwirkungen bei besonderer Nähe zu Siedlungsbereichen und entsprechender Topografie. Es wird deshalb angeregt, hierzu entsprechende Ausführungen zu ergänzen und ggf. Untersuchungen vorzunehmen.
2. Um die Nutzflächen der Landwirtschaft nicht unnötig zu reduzieren, sollten landwirtschaftliche Vorrangflächen *beider* Stufen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

3. Dächer von Gebäuden oder versiegelte Flächen sollten grundsätzlich vor Ausweisung von PV-FFA vorrangig genutzt werden.

Stellungnahmen der Gemeinden in Bezug auf die einzelnen Standorte:

Gemeinde	**Ortsteil**	**Gebiet-Nr.**	**Hektar**	**Tenor StN der Gemeinde**
Linkenheim-Hochstetten	Linkenheim	**111**	5,6	positiv, Beschluss der StN erfolgt am 15.12.
Eggenstein-Leopoldshafen	*Gebiet Nr. 111 an Gemarkungs-grenze*			positiv
Weingarten	-	**112**	9,3	**abgelehnt**
	-	**113**	7,1	**abgelehnt**
Karlsruhe	Knielingen	**114**	18,9	positiv
	Wettersbach, Stupferich	**115**	6,0	OR positiv, jedoch *konfliktträchtig* hinsichtlich Landwirtschaft
Karlsbad	Mutschelbach	**116**	5,6	**abgelehnt**
Ettlingen	Bruchhausen	**117**	5,8	positiv, Vorschlag: weitere Fläche auf Gemarkung RH (lt. Tischvorlage)
NVK			**58,3**	

Der Vorschlag der Stadt Ettlingen für eine Fläche in Rheinstetten wird aufgrund der geplanten Aufforstungsfläche für Wald von Herrn Oberbürgermeister Arnold zurückgezogen.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe nimmt die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Gemeinden und die Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Kenntnis.

TOP 9 Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
Aktueller Sachstand

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Oberbürgermeister Arnold trägt den Sachstand vor:
Für die vom Regionalplan abweichenden Flächen in Weingarten und Karlsbad wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit den (Ober-)Bürgermeistern der betroffenen Kommunen und Vertretern des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein versucht, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die ersten Signale aus diesem Gespräch ließen annehmen, dass zumindest für Teilflächen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Ein daran anknüpfendes Gespräch im November bezüglich des Vorranggebiets „Am Kreuzelberg" auf Ettlinger Gemarkung, bei dem zusätzlich auch das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde des FNP beteiligt wurde, blieb leider ohne den gewünschten Erfolg; denn das Regierungspräsidium geht davon aus, dass die Fläche des „Kreuzelbergs" erforderlich ist, um für die Windenergie im Plangebiet substantiell Raum zu schaffen. Da ferner das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB greift, wäre der Entwurf des Teil-FNP-Wind ohne den „Kreuzelberg" aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht genehmigungsfähig.

Die Stadt Ettlingen prüft deshalb derzeit, ob sie gegen den Regionalplan gerichtlich vorgehen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung wird voraussichtlich im Februar 2018 vorliegen.

Ein weiteres bereits terminiertes Gespräch wegen der Flächen für Windenergie auf der Gemarkung der Gemeinde Weingarten musste verschoben werden; es ist im Januar 2018 geplant.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Herr Arnold der Verbandsversammlung, die Entscheidung über die Gebietskulisse für den Auslegungsbeschluss des Teil-FNP-Wind bis zur nächsten Sitzung im Juni 2018 aufzuschieben.

In seiner Funktion als Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen dankt er dem Verbandsvorsitzenden Dr. Mentrup für die Bemühungen hier einen Konsens zu finden. Frau Dederer ergänzt, dass die Gemeinde Karlsbad inzwischen signalisiert habe, die im vorliegenden FNP-Entwurf enthaltenen Flächen inklusive der des Regionalplans unverändert zu akzeptieren.

Frau Tröger, Stutensee, fragt, inwieweit das Verfahren zum FNP Wind mit der laufenden Fortschreibung des FNP 2030 kollidieren könnte. Frau Dederer verneint dies, da die beiden Verfahren getrennt laufen; phasenweise seien aber die personellen Kapazitäten der Planungsstelle für eines der Verfahren zu Lasten des anderen gebunden, was Ursache für zeitliche Verzögerungen sein könne.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

TOP 10 Neuwahl des Verbandsvorsitzenden des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe und seiner Stellvertreter für die Amtszeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup übernimmt als Verbandsvorsitzender die Leitung der Sitzung und erläutert, dass nach § 6 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter wählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet am 31. Dezember 2017, so dass eine Neuwahl erforderlich ist. Verbandsvorsitzender ist Kraft Satzung im Wechsel ein Vertreter der Stadt Karlsruhe und ein Vertreter einer Umlandgemeinde.

Traditionell werden zum Verbandsvorsitzenden und zu Stellvertretern jeweils die gesetzlichen Vertreter einer Mitgliedsgemeinde, also Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, gewählt.

Der derzeitige geschäftsführende Verbandsvorsitzende ist mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup ein Vertreter der Stadt Karlsruhe, so dass nunmehr turnusgemäß ein Vertreter einer Umlandgemeinde zum Verbandsvorsitzenden zu wählen ist. Dies ist üblicherweise der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen.

Seine Stellvertreter sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Entsprechend bisheriger Regelung werden zweiter und dritter Stellvertreter von den Städten Stutensee und Rheinstetten ebenfalls im Wechsel gestellt.

Der Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup schlägt entsprechend der Vorlage Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold aus Ettlingen als Verbandsvorsitzenden vor. Als sein erster Stellvertreter ist Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup aus Karlsruhe vorgeschlagen sowie als zweiter und dritter Stellvertreter Herr Oberbürgermeister Klaus Demal aus Stutensee und Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempp aus Rheinstetten.

Auf die Frage des Verbandsvorsitzenden nach weiteren Wahlvorschlägen schlägt Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempp die anwesende Erste Beigeordnete der Stadt Stutensee, Frau Sylvia Tröger, als Ersatz für den entschuldigt fehlenden Herrn Oberbürgermeister Klaus Demal ebenfalls aus Stutensee vor. Frau Tröger lehnt eine Kandidatur ihrerseits ab.

Nach Zustimmung durch das Plenum wird die Wahl offen und en bloc abgestimmt.

Die Verbandsversammlung wählt einstimmig zum:

Verbandsvorsitzenden:	Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold
1. Stellvertreter	Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
2. Stellvertreter:	Herr Oberbürgermeister Klaus Demal
3. Stellvertreter:	Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempp

Herr Stadtrat Istvan Pinter nimmt, als ältestes anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung, die Verpflichtung von Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold vor.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wählt für die Amtszeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

zum Verbandsvorsitzenden:	Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold
zum 1. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
zum 2. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Klaus Demal
zum 3. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrempp

Anlage der Präsentation und der Anwesenheitsliste ans Protokoll

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Geschäftsstelle

Heike Dederer

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:

Herr Stadtrat Karl-Heinz Jooß

s. Anlage

Herr Stadtrat Michael Zeh

s. Anlage

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wählt für die Amtszeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

zum Verbandsvorsitzenden:	Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold
zum 1. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
zum 2. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Klaus Demal
zum 3. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrempp

Anlage der Präsentation und der Anwesenheitsliste ans Protokoll

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Geschäftsstelle

Heike Dederer

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:

Herr Stadtrat Karl-Heinz Jooß

Herr Stadtrat Michael Zeh

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wählt für die Amtszeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019

zum Verbandsvorsitzenden:	Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold
zum 1. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
zum 2. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Klaus Demal
zum 3. Stellvertreter:	Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrempp

Anlage der Präsentation und der Anwesenheitsliste ans Protokoll

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Geschäftsstelle

Heike Dederer

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:

Herr Stadtrat Karl-Heinz Jooß

Herr Stadtrat Michael Zeh